

DR. ANDREAS STARIBACHER
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

WIEN, DEN 6. Juli 1995

GZ. 11 0502/189-Pr.2/95

XIX. GP.-NR

1084 /AB

1995 -07- 07

zu

1091/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Hermann Böhacker und Genossen vom 8. Mai 1995, Nr. 1091/J, betreffend Negativsteuer, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Vom Bundesministerium für Finanzen wird es nicht als zweckmäßig angesehen, die Berechnung der Negativsteuer von Amts wegen ohne gesonderten Antrag durchzuführen, weil eine Veranlagung, die nicht auf einer Abgabenerklärung des Steuerpflichtigen beruht, vielfach zu unrichtigen Besteuerungsergebnissen führen würde.

Es darf nämlich nicht außer acht gelassen werden, daß Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen oft erstmals bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden. Umgekehrt können solche Abzugsposten, die im zweitvorangegangenen Jahr angefallen sind und aufgrund eines Freibetragsbescheides bei der Lohnbesteuerung zunächst berücksichtigt worden sind, im Veranlagungsjahr nicht mehr oder nicht mehr im selben Ausmaß zustehen. Gleiches gilt für den Alleinverdienerabsetzbetrag und den Alleinerzieherabsetzbetrag. Schließlich können selbstverständlich auch - erstmals - andere Einkünfte vorliegen, die im Rahmen einer "normalen" Veranlagung zu erfassen sind.

Der Auffassung, daß dem Steuerpflichtigen in diesem Zusammenhang durch Unkenntnis der Gesetze viel Geld verloren gehen würde, kann nicht beigeplichtet werden, da in den letzten Jahren seitens des Bundesministeriums für Finanzen gerade für Arbeitnehmer massive Aufklärungsarbeit geleistet wurde. Zu bedenken ist

- 2 -

dabei auch, daß die Reformmaßnahmen im Bereich der Arbeitnehmerveranlagung vom Bestreben getragen sind, eine vollständige Erfassung aller Steuerpflichtigen zu gewährleisten.

Anlage

A handwritten signature in black ink, appearing to read "F. Staubel". The signature is fluid and cursive, with a large, stylized initial 'F' on the left.

BEILAGE**A N F R A G E**

der Abgeordneten Böhacker, Rosenstingl , Meisinger
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Negativsteuer

Wenn sich weder der Arbeitnehmer- noch der Alleinverdienerabsetzbetrag auswirkt, weil die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit so niedrig sind, daß keine Lohnsteuer anfällt, kann es bei einer derartigen Arbeitnehmerveranlagung zu einer Auszahlung von höchstens 3.500 Schilling "Negativsteuer" kommen.

Eine derartige Gutschrift kann immer **nur auf Grund einer beantragten Veranlagung** erfolgen (entweder gemäß § 41 Abs. 2 EStG als Antragsveranlagung oder gem. § 40 EStG, in beiden Fällen aber innerhalb von 5 Jahren ab dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres).

Um gerade jenen Personen zu helfen, die über ein sehr geringes Einkommen verfügen, sollte eine Berechnung der Negativsteuer von Amts wegen seitens der Finanzverwaltung durchgeführt werden. Auch deshalb, da es in Österreich eine Tatsache ist, daß dem Steuerzahler durch Unkenntnis der Steuergesetze viel Geld verloren geht.

Da alle Lohnzettel für sämtliche Dienstnehmer von den Arbeitgebern ohnedies an die Finanzverwaltung weitergeleitet werden müssen, und damit die vollständigen Daten der Finanzverwaltung zur Verfügung stehen, würde dies auch keinen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen die nachstehende

Anfrage

1. Sehen Sie eine Möglichkeit, die Berechnung der Negativsteuer von Amts wegen ohne gesonderten Antrag durchzuführen?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Wenn ja, werden Sie die entsprechenden Maßnahmen setzen?

Wien, den 8. Mai 1995